

Satzung des Einsiedler Skivereins e.V.

Beschlossen zur Gründungsversammlung am 10. Januar 1991

Geändert zur Mitgliederversammlung am 05. Januar 2007

Geändert zur Mitgliederversammlung am 07. Juli 2008



§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 10. Januar 1991 gegründete „Einsiedler Skiverein“ e.V. (ESV) hat seinen Sitz in Chemnitz OT Einsiedel/Sachsen. Die Geschäfts und Finanzjahre gehen jeweils vom 01.07. bis zum 30.06. des Folgejahres. Der Verein ist in das Vereinsregister Chemnitz eingetragen.

§2 Zweck

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. (LSB), im Stadtsportbund Chemnitz e.V. und im Skiverband Sachsen e.V.. Er und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände an. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Die Betreuung der Vereinsmitglieder auf sportlichem und kulturellem Gebiet.
- Die Ausbildung und Förderung der einzelnen Skidisziplinen
- Die Durchführung von Sport- und touristischen Veranstaltungen, Versammlungen, Kursen, Vorträgen u.a.
- Die Instandhaltung, Neuschaffung und den Betrieb von Sportanlagen, Sportgeräten und Einrichtungen

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und juristische Personen (außerordentliche Mitglieder) sein.

Ordentliche Mitglieder bestehen aus Erwachsenenmitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Kindern und Ehrenmitgliedern.

Erwachsenmitglied kann jede Einzelperson vom vollendeten 18. Lebensjahr an werden. Jugendliches Mitglied kann jeder Jugendliche vom vollendeten 14. Lebensjahr an werden. Kinder bis zum 4. Lebensjahr können Mitglied werden, sofern sie in einer Übungsgruppe aufgenommen werden oder mindestens ein Erziehungsberechtigter Mitglied ist oder wird. Für jedes Kind oder Jugendlichen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Aufnahmeantrag erforderlich.

Personen, die sich um den ESV oder um den Skisport in Einsiedel besondere Verdienste erworben haben können auf Vorschlag des Vorstandes von der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen, Institutionen, Behörden, Firmen und andere Einrichtungen sein, die bereit sind, den Verein mit ihren Mitteln und Möglichkeiten zu unterstützen und zu fördern.

2. Beitrittserklärung

Ein Beitritt ist in schriftlicher Form auf den dafür vorgesehenen Formblättern an den ESV einzureichen. Das Mitglied erkennt damit die Satzung und die Ordnungen des ESV an. Auf dem Aufnahmeantrag müssen 2 Vereinsmitglieder unterzeichnen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedem Mitglied wird nach erfolgter Aufnahme ein Mitgliedsausweis ausgehändigt.

3. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu erklären

Der Ausschluss kann auf Beschluss des Vorstandes bei:

- Verstoß gegen die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins
- Verlust der Bürgerlichen Ehrenrechte infolge rechtskräftigen Erkenntnisses eines ordentlichen Gerichtes erfolgen

Der Vorstand hat den Ausgeschlossenen schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von 4 Wochen gegen die Entscheidung Berufung beim Vorstand in schriftlicher Form einlegen. Die endgültige Entscheidung trifft dann die nächste Mitgliederversammlung

§4 Beiträge und Mittel

Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel sind:

- das Vermögen und seine Erträge
- die Beiträge der Mitglieder
- die Einnahmen aus Veranstaltungen und Benutzung der Vereinseinrichtungen
- die Zuwendungen und Schenkungen

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle ordentlichen Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für das nächste Geschäftsjahr fest. Auf Antrag können sie vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

Werden Zusatzbeiträge oder Umlagen erforderlich, kann die Mitgliederversammlung dies mit 51% der Stimmen aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder für das laufende Geschäftsjahr festlegen.

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen mit dem Vorstand festgelegt

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind angehalten, die Vereinsinteressen zu fördern

und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des Versicherungsschutzes des Versicherungsträgers.

Jedes ordentliche Mitglied mit vollendetem 14. Lebensjahr ist stimmberechtigt. Außerordentliche Mitglieder haben kein Wahlrecht. Alle Mitglieder haben entsprechend der festgelegten Ordnung das Recht, die Vereinseinrichtungen zu nutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Die Wählbarkeit in Wahlfunktionen setzt die persönliche Mitgliedschaft im ESV sowie ein Mindestalter von 18 Jahren voraus.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfer

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des ESV.

1. Durchführung

In der Regel wird im 2. Quartal des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form in einem Zeitraum von mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zugeben.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme und Bestätigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung und Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer (alle 3 Jahre)
- Amtsenthebung und Entbindung von Vorstandsmitgliedern auf Antrag
- Satzungsänderungen des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die vom Vorstand oder Mitgliedern auf die Tagesordnung gebracht werden
- Festlegung und Beschluss von Ordnungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung bis spätestens 1 Woche vor Tagungstermin dem Vorstand vorliegen.

Antragsberechtigt sind:

- ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- der Vorstand

Die Aufnahme von Anträgen kann durch die Mitgliederversammlung abgelehnt werden.

2. Beschlussfähigkeit

- Bei ordnungsgemäßer Einladung laut Satzung ist die Mitgliederversammlung mit der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, soweit es nicht an anderer Stelle gesondert geregelt ist.
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit es nicht an anderer Stelle gesondert geregelt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mit gezählt.
- Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Es dürfen nur Anwesende abstimmen, eine Stimmvollmacht gibt es nicht
- Personalentscheidungen sollen einzeln und in geheimer Wahl getroffen werden.
- Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit bei Anwesenheit von über 50 % aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.

3. außerordentliche Mitgliederversammlung

3.1. Auf Festlegung des Vorstandes oder Antrag von mindestens 25% der Vereinsmitglieder (in schriftlicher Form mit Begründung an den Vorstand) hat der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

3.2. Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach § 7 Absatz: 1 der Satzung mit folgenden Abweichungen:

- die Frist der Einberufung kann in Dringlichkeitsfällen auf 1 Woche verkürzt werden
- Gegenstand der Tagesordnung ist der Punkt, welcher zur Einberufung führte
- weitere Tagesordnungspunkte bedürfen der Einwilligung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4. Protokoll

Sämtliche Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren und das Protokoll vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen

Protokolle können auf Wunsch von stimmberechtigten Mitgliedern eingesehen werden.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) Vorsitzender
- b) sein Stellvertreter
- c) Kassenwart
- d) bis zu 7 weiteren Mitgliedern

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn in allen Angelegenheiten. Er wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand erledigt alle den ESV betreffenden Fragen, über die nicht die Mitgliederversammlung beschließen muss.

Er ist verantwortlich für die Verfolgung der in der Satzung festgelegten Ziele. Weiterhin hat er für einen geordneten Geschäftsbetrieb und die Einhaltung des Haushaltsplanes zu sorgen. Beschlüsse und Anträge an die Mitgliederversammlung sind stets mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden zu fassen. Er beschließt über erforderliche Verwaltungsausgaben. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 2/3 aller Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei vorzeitigen Austreten oder Entheben von der Funktion wird der Nächste von der Kandidatenliste in den Vorstand berufen, dieser muss aber durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der Vorstand muss sich neu konstituieren.

Den Verein vertreten nach § 26 BGB der Vorsitzende und ein Vorstandsmitglied oder sein Stellvertreter mit dem Kassenwart.

a) Vorsitzender

Der Vorsitzende vertritt den Verein, er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

b) sein Stellvertreter

Er vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall und leistet ihm jede von Ihm gewünschte, den Verein betreffende, Hilfe

c) der Kassenwart

Er besorgt die Geldangelegenheiten des ESV und führt die Mitgliederkartei

§ 9 Kassenprüfer

Sie sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins sowie die Bank- und Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen.

Bei festgestellten Mängeln ist sofort der Vorstand zu informieren. Die Prüfungen sollten mindestens zweimal im Geschäftsjahr stattfinden. Die Berichte werden zur jeweils nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§10 Werterhaltung

Um die Vereinseinrichtungen zu erhalten, ist es erforderlich, dass eine durch die Mitgliederversammlung festgelegte Anzahl von Arbeitsstunden von jedem Mitglied direkt oder durch finanzielle Abgeltung geleistet wird.

§11 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage des ESV sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

§12 Auflösung des Vereins

Wenn die Ziele des ESV nicht mehr verwirklicht werden, kann durch den Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung die Auflösung herbeigeführt werden, wenn die mit 3/4 Mehrheit bei einer Mindestanwesenheit von mehr als 50 % aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder bestätigt wurde

Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Einsiedler Schulverein – Förderverein der Grundschule Einsiedel zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§13 Strafbedingungen

Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, die Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb, der Nutzung von Vereinseinrichtungen und der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins
- Ausschluss
- Strafanzeige stellen

Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung, die in Übereinstimmung mit dem BGB erarbeitet wird und deren Festlegungen einklagbar sind.

§14 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde zur Mitgliederversammlung am 24. April 1998 angenommen und tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.

Die zur Mitgliederversammlung am 05.01.2007 beschlossene Neufassung tritt mit der Eintragung der Änderungen beim Amtsgericht in Kraft.

Chemnitz, 07.Juli 2008